

Pandemie Regeln auch für Vereine verlängert

Bertram Heßler (DG2FDE)

3. Corona-Information - Stand 20. November 2020

Wie nunmehr bekannt wurde, hat

das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

in **Ausnutzung der in § 8** des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (kurz: GesRuaCOVBekG) **enthaltenen Verordnungsermächtigung** die

«Sonderregelungen COVID-19» bis zum 31.12.2021

ohne Einschränkung verlängert.

[Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GeRGenR-COVMVV) vom 20. Oktober 2020, BGBl. 2258 vom 28.10.2020.]

Was das im Einzelnen für den DARC e.V., seine Distrikte und Ortsverbände heißt, ob Wahlen und Versammlungen damit grundsätzlich auch 2021 ausgesetzt werden können oder wie richtig zu verfahren ist um bestandskräftige Abstimmungen zu erreichen, wird Gegenstand einer eigenen Meldung sein.

Fest steht aber auf Grund der Erfahrungen mit der jetzt verlängerten Ausgangsregelung schon jetzt, dass

- 1. eine rechtmäßig ausgefallene Versammlung nicht später nachgeholt werden muss.** Leider ist im Internet oder in mündlicher Überlieferung oftmals das Gegenteil zu hören oder zu lesen. Versammlungen werden nicht verschoben und „nachgeholt“; sie fallen, sofern sie nicht online durchgeführt werden sollen oder im Einzelfall auch einmal durchgeführt werden müssen, „einfach“ aus. Es gibt keine Ersatzversammlung, sondern nur eine spätere reguläre Versammlung. **Keinesfalls besteht also die Notwendigkeit zusätzlich zu einer 2020 oder 2021 rechtmäßig ausgefallenen Versammlung eine weitere reguläre Versammlung abzuhalten.**
- 2. sämtliche Formalien** der üblichen Ladung einzuhalten sind.
- 3. Teilnahmemöglichkeiten dürfen nicht, auch nicht mit dem Argument fehlender Kapazitäten** (sei es auf Grund Raumgröße und Personenabstand – sofern Versammlungen mit persönlicher Anwesenheit zugelassen sind oder auch online) **beschränkt werden.**
- 4. jetzt hinreichend Zeit besteht** und damit die Abklärung, des was, wann, wie in aller Ruhe erfolgen kann.

Bertram Heßler (DG2FDE)